



Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Baum- und Heckenpflege

Bäume und Hecken sind Lebensräume für viele geschützte Vögel, Säugetiere und Insekten. Aus diesem Grund sind diese Bereiche besonders geschützt. Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber strenge Artenschutzbestimmungen geschaffen, was die Fällung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern betrifft.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es demnach grundsätzlich **verboten**, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf Stock zu setzen.

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Bäume, Sträucher, Hecken und Gehölze, unabhängig von deren Standort und Größe.

Das Verbot gilt nicht für

- schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte, z.B. an Bäumen in Grünanlagen und Parks sowie parkähnlichen Beständen in Wohnanlagen zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- die Fällung von Bäumen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht,
- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- die Beseitigung kleinerer Gehölzbestände im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens.

Weitere Informationen erhalten Sie hier: [Artenschutz-Sperrfrist](#)